

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE

INTERNATIONALE AMTSHILFE IN STEUERSACHEN

(STEUERAMTSHILFEGESETZ; STEAHG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 26. Mai 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Behörde	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
2.1 Spontaner Informationsaustausch über Steuervorbescheide	6
2.2 Spontaner Informationsaustausch in übrigen Fällen	6
2.3 Reziprozität	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	16
6. Regierungsvorlage	17

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat sich als Mitglied des sog. Inclusive Frameworks der OECD verpflichtet, die BEPS-Mindeststandards umzusetzen. Diese Mindeststandards sehen u.a. den spontanen Informationsaustausch von Steuervorbescheiden (Tax Rulings) vor.

Liechtenstein ist zudem der multilateralen Amtshilfekonvention (MAK) beigetreten, welche die Vertragsparteien in Art. 7 MAK zum spontanen Informationsaustausch in gewissen Fällen verpflichtet.

Durch die gegenständliche Abänderung des Steueramtshilfegesetzes sollen die innerstaatlichen Regelungen zur Durchführung des spontanen Informationsaustauschs geschaffen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Steuerverwaltung

Vaduz, 25. April 2017

LNR 2017-487

1. AUSGANGSLAGE

In der Liechtenstein-Erklärung vom 12. März 2009 verpflichtete sich Liechtenstein zur Umsetzung des durch die OECD entwickelten globalen Standards der Transparenz und des Informationsaustauschs in Steuerfragen. Die Umsetzung des durch die OECD/G20-Staaten entwickelten und geltenden globalen Standards wurde zudem durch die Regierungserklärung vom 14. November 2013 bekräftigt.

Die OECD sowie die G20-Staaten haben sich mit ihrem gemeinsamen Projekt „BEPS“ (*Base Erosion and Profit Shifting*) zum Ziel gesetzt, gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die künstliche Gewinnverlagerung vorzugehen und haben 15 entsprechende Massnahmen (*Actions*) erarbeitet. Eine dieser Massnahmen (*Action 5; Countering Harmful Tax Practices More Effectively, Taking into Account Transparency and Substance*) widmet sich dem Thema der steuerlichen Transparenz und betrifft den spontanen Informationsaustausch von Steuervorbescheiden (*Tax Rulings*), welcher als BEPS-Mindestanforderung verpflichtend umzusetzen ist.

Liechtenstein hat sich als Mitglied des sog. Inclusive Frameworks der OECD verpflichtet die BEPS-Mindeststandards umzusetzen.

Liechtenstein ist Mitglied des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (*Global Forum*), dessen Mandat die Überwachung und Überprüfung der Umsetzung der internationalen Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfe umfasst.

Liechtenstein ist auch der multilateralen Amtshilfekonvention (MAK) beigetreten, welche die Vertragsparteien zum spontanen Informationsaustausch in ge-

wissen Fällen verpflichtet (Art. 7 Abs. 1 MAK). Die MAK wurde im Juni 2016 vom Landtag genehmigt und ist seit 1. Dezember 2016 in Kraft und ab 1. Januar 2017 anwendbar. Art. 7 Abs. 2 MAK verpflichtet die Vertragsparteien, national die Massnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass ein spontaner Informationsaustausch mit den Vertragsparteien erfolgen kann.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Spontaner Informationsaustausch über Steuervorbescheide

Mit der gegenständlichen Vorlage wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Austausch von Steuervorbescheiden nach Vorgabe des BEPS-Mindeststandards der OECD erfolgen kann.

Seitens des FHTP (*Forum on Harmful Tax Practices* der OECD) wird derzeit ein Peer Review Prozess erarbeitet, bei dem die standardkonforme Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs betreffend Steuervorbescheide international überprüft wird.

2.2 Spontaner Informationsaustausch in übrigen Fällen

Zudem werden die entsprechenden innerstaatlichen Durchführungs- und Umsetzungsbestimmungen zur Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs geschaffen, um den Verpflichtungen gemäss Art. 7 MAK nachzukommen.

Obschon gegenwärtig nur in Bezug auf Steuervorbescheide ein internationaler Mindeststandard besteht, ist die Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch nicht auf diesen Bereich begrenzt. Bis zum heutigen Zeitpunkt bestehen jedoch keine konkreten und international anerkannten Empfehlungen oder verbindlichen Präzisierungen im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch in den übrigen Fällen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass vorerst keine

Informationen spontan ausgetauscht werden sollen. Die Auswahl der relevanten Fälle soll in einer ersten Phase auf Basis der zurzeit vorliegenden Grundlagen erfolgen (Kommentar der OECD zum Amtshilfeübereinkommen,¹ Amtshilfehandbuch der OECD zum spontanen Informationsaustausch²).

Der spontane Informationsaustausch in den übrigen Fällen wird auf Grundlage der Entwicklungen des internationalen Standards und gestützt auf die Praxis anderer Staaten umgesetzt werden. Wie der spontane Informationsaustausch von den anderen Staaten umgesetzt wird, erfährt Liechtenstein u.a. auch aufgrund der vom Ausland spontan übermittelten Informationen. Aus diesem Grund soll vorerst darauf verzichtet werden, die Fälle des übrigen spontanen Informationsaustauschs abschliessend zu regeln.

2.3 Reziprozität

Der spontane Informationsaustausch ist reziprok ausgestaltet. Liechtenstein ist daher nicht nur übermittelnder Staat, sondern Liechtenstein wird von den zuständigen ausländischen Behörden auch spontan Informationen erhalten. Die nötigen Anpassungen in Bezug auf die bei der Steuerverwaltung eingehenden Informationen wurden bereits in das Steuergesetz aufgenommen. So wurde im Bericht und Antrag Nr. 99/2016 zu Art. 84 Abs. 5 (Verwaltungshilfe), Art. 85 Abs. 3 (Anzeigepflicht) und Art. 86 Abs. 1a SteG (Datenbearbeitung) festgehalten, dass diese Bestimmungen nicht nur für das FATCA-Abkommen und den AIA gelten, sondern generell auf internationale Abkommen – somit auch die MAK – anwendbar sind.

¹ Abrufbar unter http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/Explanatory_Report_ENG_%2015_04_2010.pdf

² Abrufbar unter <http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/36647914.pdf>

Bezüglich der Reziprozität im Zusammenhang mit Steuervorbescheiden ist festzuhalten: Sofern ein Steuervorbescheid, welcher verpflichtend auszutauschen ist, identifiziert wird, darf sich Liechtenstein nicht auf den Standpunkt stellen, mit einem betroffenen Empfängerstaat, welcher selbst keine Steuervorbescheide ausstellt, keinen Austausch vorzunehmen. Ein Staat, der selber Steuervorbescheide erteilt, kann sich nicht pauschal auf das Argument der fehlenden Gegenseitigkeit stützen und so einen Austausch verweigern. Dies setzt natürlich voraus, dass sich der andere Staat grundsätzlich verpflichtet, den internationalen Standard anzuwenden und spontan Informationen zu übermitteln, falls er entsprechende Steuervorbescheide erteilen sollte.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Wie oben ausgeführt, werden mit der gegenständlichen Vorlage die innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen zum Vollzug des spontanen Informationsaustauschs erlassen. Im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs ist analog zur Amtshilfe auf Ersuchen die Durchführung eines innerstaatlichen Verfahrens vorgesehen (Information der Betroffenen, Möglichkeit der Akteneinsicht, vereinfachtes Verfahren oder beschwerdefähige Schlussverfügung, etc.), bevor die Informationen (spontan) ans Ausland übermittelt werden.

Die gegenständliche Vorlage sieht eine Anpassung bzw. Ergänzung des Steueramtshilfegesetzes (SteAHG) vor. Mit den USA besteht derzeit ausschliesslich ein TIEA (Tax Information Exchange Agreement), welches keinen spontanen Informationsaustausch vorsieht, weshalb das Amtshilfegesetz-USA (AHG-USA) nicht anzupassen ist. Auch das TIEA mit UK sieht keinen spontanen Informationsaustausch vor. Gemäss Art. 4 Amtshilfegesetz-UK (AHG-UK) richtet sich der Informationsaustausch, sofern das AHG-UK nichts anderes bestimmt, jedoch nach dem SteAHG. Eine Änderung des SteAHG hat daher unmittelbare Auswirkungen auf

das AHG-UK. Entsprechend sind keine gesetzlichen Anpassungen des AHG-UK notwendig. Ein spontaner Informationsaustausch mit UK wird jedoch unter der MAK abzuwickeln sein.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1 Abs. 1

Art. 1 Abs. 1 wird dahingehend angepasst, dass das Steueramtshilfegesetz (Ste-AHG) neben der Umsetzung des Informationsaustauschs auf Ersuchen neu auch den spontanen Informationsaustausch zum Zweck hat.

Zu Art. 2 Abs. 1

Gegenstand und Geltungsbereich des SteAHG in Art. 2 Abs. 1 werden um den spontanen Informationsaustausch erweitert.

Zu Art. 3 Abs. 1

Bst. d Ziff. 3

Der Begriff der „betroffenen Person“ nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 wird für Zwecke des spontanen Informationsaustauschs erweitert. Nach der vorliegenden Definition gelten auch jene Personen als „betroffene Personen“, die persönlich und direkt vom spontanen Informationsaustausch betroffen sind.

Bst. f und g

Zwecks Unterscheidung zwischen den einzelnen Arten des Informationsaustauschs werden in Art. 3 Abs. 1 Bst. f und g Definitionen für den Informationsaustausch auf Ersuchen (dieser umfasst Einzelanfragen und Gruppenanfragen) und den spontanen Informationsaustausch aufgenommen.

Im Gegensatz zur Amtshilfe auf Ersuchen übermittelt die Steuerverwaltung beim spontanen Informationsaustausch unaufgefordert (ohne vorgängiges Ersuchen)

Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde erheblich sein können.

Zu Art. 4 Abs. 1

Die Steuerverwaltung ist nach Art. 4 Abs. 1 die zuständige Behörde sowohl für die internationale Amtshilfe auf Ersuchen als auch für den spontanen Informationsaustausch.

Zu Art. 29a

Abs. 1

Steuervorbescheide stellen verbindliche Auskünfte bzw. Zusagen der Steuerbehörden über einen konkreten Sachverhalt dar. Bei der Anpassung des Steuergesetzes zur Umsetzung einzelner BEPS-Massnahmen (vgl. Bericht und Antrag Nr. 91/2016) wurde in Art. 93a SteG eine Regelung betreffend „verbindliche Auskünfte bzw. Zusagen“ ins Steuergesetz aufgenommen. Diese Begriffsdefinition in Art. 93a SteG ist dem Begriff „Steuervorbescheid“ im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs zugrunde zu legen.

Gemäss dem Bericht der OECD zu Action 5 sollen Steuervorbescheide spontan ausgetauscht werden, die in eine der vorgegebenen Kategorien fallen. Der BEPS-Mindeststandard legt für jede Kategorie von Steuervorbescheiden zudem die jeweiligen Empfängerstaaten fest.³ Bei allen Kategorien gehören zu den Empfängerstaaten auch der Sitzstaat der Konzernobergesellschaft und der Sitzstaat der direkten Muttergesellschaft.

Steuervorbescheide werden grundsätzlich nur mit den Staaten ausgetauscht, mit denen ein Abkommen über den spontanen Informationsaustausch besteht (bspw. auf Basis der MAK oder eines DBA, sofern der spontane Informationsaus-

³ Siehe Bericht der OECD zu Action 5, S. 52 f.

tausch nicht explizit ausgeschlossen wurde). Man kann die Anwendbarkeit des spontanen Informationsaustauschs von Steuervorbescheiden zudem auf jene Staaten weiter einschränken, die sich zum international anerkannten BEPS-Mindeststandard betreffend den spontanen Informationsaustausch von Steuervorbescheiden bekennen.

Nach dem BEPS-Mindeststandard ist beim Austausch von Steuervorbescheiden ein zweistufiger Austauschprozess vorgesehen:

- Im ersten Schritt sollen standardisierte Informationen zum Steuervorbescheid mittels Formular übermittelt werden und nicht der Steuervorbescheid selbst. Ausgetauscht wird auf Basis des von der OECD vorgegebenen Formulars (siehe Annex C des Berichts der OECD zu BEPS Action 5). Das Formular enthält u.a. Name und Adresse des liechtensteinischen Rechtsträgers, Name des multinationalen Konzerns, Datum der Erteilung und Kategorie des Steuervorbescheids, eine Zusammenfassung der Thematik sowie Namen und Adressen der Rechtsträger in den Empfängerstaaten.
- Erst aufgrund einer konkreten Rückfrage des Empfängerstaates ist eine Kopie des Steuervorbescheids auszutauschen.

Bei den Steuervorbescheiden ist zwischen bestehenden und neuen Steuervorbescheiden zu unterscheiden. Da die MAK seit 1. Januar 2017 anwendbar ist, ist der 1. Januar 2017 als Stichtag für bestehende/neue Steuervorbescheide heranzuziehen. Neue Steuervorbescheide sind somit all jene, die seit dem 1. Januar 2017 erteilt wurden, und als bestehende Steuervorbescheide gelten sämtliche Steuervorbescheide, die bis zum 31. Dezember 2016 erlassen worden sind und per 1. Januar 2017 noch Gültigkeit hatten. Dabei können vor dem 1. Januar 2012 erteilte Steuervorbescheide nach dem BEPS-Mindeststandard vom spontanen Informationsaustausch ausgeschlossen werden. Ist der spontane Austausch eines bestehenden Steuervorbescheids nicht möglich (bspw. keine Zustimmung nach

Art. 20), so wird der Steuervorbescheid per 1. Januar 2017 aufgehoben. Ein Austausch findet somit nicht statt.

Abs. 2

Gemäss Art. 7 Abs. 1 MAK hat in folgenden Fällen ein spontaner Informationsaustausch zu erfolgen:

- wenn die eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in der anderen Vertragspartei hat;
- wenn ein Steuerpflichtiger in der einen Vertragspartei eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung erhält, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in einer anderen Vertragspartei zur Folge haben würde;
- bei Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen einer Vertragspartei und einem Steuerpflichtigen einer anderen Vertragspartei, die über ein oder mehrere weitere Länder in einer Weise geleitet werden, die in einer der beiden oder in beiden Vertragsparteien zur Steuerersparnis führen kann;
- wenn eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns hat;
- wenn im Zusammenhang mit Informationen, die der einen Vertragspartei von der anderen Vertragspartei übermittelt worden sind, ein Sachverhalt ermittelt worden ist, der für die Steuerfestsetzung in der anderen Vertragspartei erheblich sein kann.

Bei den spontan zu übermittelnden Informationen handelt es sich um Informationen, die bei der Steuerbehörde eines Vertragsstaates bereits vorhanden sind und für die zuständige ausländische Behörde erheblich sein können. Es besteht keine Verpflichtung, dass die Steuerbehörde zum Zwecke des spontanen Informationsaustauschs Informationen bei anderen Informationsinhabern beschafft.

Bis zum heutigen Zeitpunkt bestehen keine konkreten und international anerkannten Empfehlungen oder verbindlichen Präzisierungen im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch in den übrigen Fällen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass vorerst keine Informationen spontan ausgetauscht werden sollen. Die Auswahl der relevanten Fälle soll in einer ersten Phase auf Basis der zurzeit vorliegenden Grundlagen erfolgen (Kommentar der OECD zum Amtshilfeübereinkommen,⁴ Amtshilfehandbuch der OECD zum spontanen Informationsaustausch⁵).

Der spontane Informationsaustausch in den übrigen Fällen wird auf Grundlage der Entwicklungen des internationalen Standards und gestützt auf die Praxis anderer Staaten umgesetzt werden. Entsprechend ist in Abs. 3 eine Verordnungskompetenz der Regierung vorgesehen.

Abs. 3

Mit Abs. 3 wird der Regierung die Kompetenz eingeräumt, die konkreten Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch mittels Verordnung zu regeln, insbesondere das Nähere über die Anwendungsfälle für den spontanen Informationsaustausch, die Empfängerstaaten sowie die auszutauschenden Informationen. Sie orientiert sich dabei an abkommensrechtlichen Verpflichtungen, den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten.

⁴ Abrufbar unter http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/Explanatory_Report_ENG_%2015_04_2010.pdf

⁵ Abrufbar unter <http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/36647914.pdf>

Zu Art. 29b***Abs. 1***

Nachdem die Steuerverwaltung die für den spontanen Informationsaustausch relevanten Informationen festgestellt hat, hat sie allfällige betroffene Personen, die ihr bekannt sind, entsprechend zu informieren. Die Information der Betroffenen richtet sich insoweit nach den gleichen Grundsätzen wie beim Informationsaustausch auf Ersuchen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. d).

Abs. 2

Analog zum Informationsaustausch auf Ersuchen trägt die Steuerverwaltung betroffenen Personen nach Art. 29b Abs. 1 auf, allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland über den vorgesehenen spontanen Informationsaustausch in Kenntnis zu setzen und diese dahingehend zu informieren, dass ihnen das Recht zusteht, sich am inländischen Verfahren zu beteiligen und gegebenenfalls einen inländischen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. c).

Abs. 3

Dieser Absatz verweist auf die Bestimmungen nach Art. 28c bis 28m (Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information der betroffenen Personen). Ausnahmsweise kann die Information der Betroffenen auch nach der Durchführung des spontanen Informationsaustauschs erfolgen, wenn der Erfolg des ausländischen Ermittlungsverfahrens vereitelt werden würde. Nach dem internationalen Standard soll der wirksame Informationsaustausch durch das Notifikationserfordernis nicht verhindert oder übermässig verzögert werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Informationsaustausch auf Ersuchen als auch für den spontanen Informationsaustausch. Da kein Ersuchen vorliegt, muss die Steuerverwaltung, indem sie sich in die Lage der ausländischen Behörden versetzt, entscheiden, ob ausnahmsweise die Voraussetzungen für das Verfahren mit einer nachträglichen

Information erfüllt sind. Sollten die Voraussetzungen vorliegen, kommen sinngemäss die Bestimmungen zur richterlichen Überprüfung, zur Aufhebung und Verlängerung des Informationsverbots, zu den Mitteilungspflichten sowie zur Zustellung der Schlussverfügung und zur Feststellung der Rechtswidrigkeit zur Anwendung (vgl. Art. 28c bis 28m).

Zu Art. 29c

Das Verfahren beim spontanen Informationsaustausch richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie beim Informationsaustausch auf Ersuchen. Art. 29c regelt daher das ergänzende Recht, welches sinngemäss Anwendung findet.

Für das vereinfachte Verfahren nach Art. 20 besteht im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch die Möglichkeit einer Zustimmungserklärung der betroffenen Personen. Ein vereinfachtes Verfahren ist in der Praxis etwa bei Steuervorbescheiden vorstellbar, bei welchen im Rahmen des Erlasses des Steuervorbescheides die Zustimmungserklärung eingeholt werden kann. Erfolgt eine Zustimmung der betroffenen Person nach dem vereinfachten Verfahren nach Art. 20 können die Informationen, wie in Art. 20 Abs. 2 vorgesehen, von der Steuerverwaltung spontan an die ausländischen Behörden übermittelt werden.

Ohne Zustimmung nach Art. 20 bzw. bei nur teilweiser Zustimmung ist ein ordentliches Verfahren mit Erlass und Zustellung einer Schlussverfügung durchzuführen (vgl. Art. 21 Abs. 1 bis 3 und Art. 25). In diesen Fällen dürfen die Informationen erst nach Rechtskraft der Schlussverfügung (vgl. Art. 21 Abs. 3) spontan übermittelt werden. Schlussverfügungen nach Art. 21 können auch im Falle des spontanen Informationsaustauschs mit Beschwerde an den VGH angefochten werden (vgl. Art. 26).

Für die Rechte der betroffenen Personen finden die Bestimmungen zum Informationsaustausch auf Ersuchen ebenso sinngemäss Anwendung. Betroffene Perso-

nen können sich am Verfahren beteiligen, um ihre Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere das Recht auf Akteneinsicht (vgl. Art. 24 Abs. 1). Unter den in Art. 24 Abs. 2 genannten Fällen kann die Akteneinsicht verwehrt werden.

Für den spontanen Informationsaustausch gelten ebenso die Bestimmungen über die Vertraulichkeit und das Verbot der Weiterleitung der Informationen an einen Drittstaat (vgl. Art. 22 und 23).

Soweit in diesem Gesetz nichts anders bestimmt ist, richtet sich auch im Falle des spontanen Informationsaustauschs das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (vgl. Art. 28 Abs. 1).

Inkrafttreten

Die Änderung des SteAHG soll unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2018 in Kraft treten, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Mit der MAK, einem multilateralen Abkommen, hat sich Liechtenstein zum spontanen Informationsaustausch gegenüber den Vertragsparteien des Abkommens verpflichtet und somit die materiell-rechtliche völkerrechtliche Grundlage für den spontanen Informationsaustausch geschaffen. Die gegenständliche Grundlage dient der Schaffung der nationalen Bestimmungen, insbesondere Verfahrensbestimmungen, zur Durchführung der völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Mit der gegenständlichen Vorlage werden keine neuen Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten eingegangen, sondern sie dient der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unter der MAK. Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die internationale Amtshilfe in Steuer-sachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), LGBI. 2010 Nr. 246, wird wie folgt ab-geändert:

Art. 1 Abs. 1

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Amtshilfe nach internationalen Abkommen, die einen auf Steuersachen bezogenen Informationsaustausch auf Ersuchen sowie einen spontanen Informationsaustausch vorsehen (nachfolgend „Abkommen“).

Art. 2 Abs. 1

1) Dieses Gesetz regelt die internationale Amtshilfe in Steuersachen auf Ersuchen sowie den spontanen Informationsaustausch, soweit die Durchführung nicht in einem besonderen Gesetz abweichend geregelt ist.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 sowie Bst. f und g

d) „betroffene Person“:

3. eine Person, die persönlich und direkt durch das Ersuchen oder durch den spontanen Informationsaustausch betroffen ist;

f) „Informationsaustausch auf Ersuchen“: Austausch von Informationen gestützt auf ein Amtshilfeersuchen;

g) „spontaner Informationsaustausch“: unaufgeforderter Austausch von bei der Steuerverwaltung vorhandenen Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde erheblich sein kann.

Art. 4 Abs. 1

1) Die für die internationale Amtshilfe auf Ersuchen und den spontanen Informationsaustausch zuständige Behörde nach einem Abkommen ist die Steuerverwaltung.

Überschrift vor Art. 6

II. Amtshilfe auf Ersuchen

A. Leistung von Amtshilfe auf Ersuchen

1. Ordentliches Verfahren

Überschrift vor Art. 28a

2. Ausnahmeverfahren mit nachträglicher Information der betroffenen Personen

Überschrift vor Art. 29

B. Erwirkung der Amtshilfe auf Ersuchen

Überschrift vor Art. 29a

III. Spontaner Informationsaustausch

Art. 29a

Grundsätze

1) Die Steuerverwaltung übermittelt spontan Informationen zu einer verbindlichen Auskunft oder Zusage gemäss Art. 93a des Steuergesetzes (SteG), sofern diese:

- a) einen Sachverhalt mit einer präferenziellen Regelung zum Gegenstand hat;
- b) mit einem grenzüberschreitendem Bezug Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen oder eine Verrechnungspreismethodik zum

Gegenstand hat, die die Steuerverwaltung ohne Beizug der zuständigen Behörden anderer Staaten festgelegt hat;

- c) mit grenzüberschreitendem Bezug eine Reduktion des steuerbaren Gewinns ermöglicht, die in der Jahresrechnung und der Konzernrechnung nicht ersichtlich ist;
- d) feststellt, dass eine Betriebsstätte besteht oder nicht besteht oder welche Gewinne einer Betriebsstätte zugewiesen werden;
- e) einen Sachverhalt zum Gegenstand hat, der die Ausgestaltung grenzüberschreitender Flüsse von Einkünften oder Geldmitteln über Rechtsträger an verbundene Unternehmen in anderen Staaten betrifft.

2) Ungeachtet von Abs. 1 sind in den in Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK) genannten Fällen Informationen spontan auszutauschen.

3) Die Regierung regelt das Nähere über den spontanen Informationsaustausch mit Verordnung, insbesondere die Anwendungsfälle für den spontanen Informationsaustausch nach Abs. 2, die Empfängerstaaten sowie die auszutauschenden Informationen. Sie orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten.

Art. 29b

Information betroffener Personen

1) Die Steuerverwaltung informiert allfällige betroffene Personen über den vorgesehenen spontanen Informationsaustausch sowie über das ihnen zustehende Recht, sich am inländischen Verfahren zu beteiligen.

2) Die Steuerverwaltung trägt betroffenen Personen nach Abs. 1 auf, allfällige betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland über den vorgesehenen spontanen Informationsaustausch in Kenntnis zu setzen und diese dahingehend zu informieren, dass ihnen das Recht zusteht, sich am inländischen Verfahren zu beteiligen und gegebenenfalls einen inländischen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen.

3) Die Steuerverwaltung informiert betroffene Personen ausnahmsweise erst nach dem spontanen Informationsaustausch über dessen Durchführung, wenn der Erfolg eines ausländischen Ermittlungsverfahrens durch die vorgängige Information vereitelt werden würde. Die Art. 28c bis 28m finden in diesem Fall sinngemäss Anwendung.

Art. 29c

Ergänzendes Recht

Für den spontanen Informationsaustausch finden im Übrigen Art. 20, Art. 21 Abs. 1 bis 3, Art. 22 bis 26 sowie Art. 28 Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2018 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.